

Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch
Uhrzeit, Unterschrift**Kreiswahlvorschlag**

der

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum **Hessischen Landtag am**
im Wahlkreis

Nummer und Name

Auf Grund der §§ 18 ff. des Landtagswahlgesetzes – LWG - und des § 28 der Landeswahlordnung – LWO - werden vorgeschlagen
als **Bewerberin** oder **Bewerber**:

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

als **Ersatzbewerberin** oder **Ersatzbewerber**:

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Zustimmungserklärung der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
- 1 Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt
- § 22 Abs. 6 LWG ¹⁾,

Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ²⁾.

Anlagen insgesamt.

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder
Wählergruppe ³⁾

Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Sind die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen.

²⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren

³⁾ Wahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1a LWO).